

Stand: 20.03.2026 08:25:26

Initiativen auf der Tagesordnung der 40. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9195 vom 03.12.2025
2. Initiativdrucksache 19/9983 vom 12.02.2026
3. Initiativdrucksache 19/10785 vom 11.03.2026
4. Initiativdrucksache 19/10786 vom 11.03.2026
5. Initiativdrucksache 19/9886 vom 05.02.2026
6. Initiativdrucksache 19/9904 vom 05.02.2026
7. Initiativdrucksache 19/9925 vom 09.02.2026
8. Initiativdrucksache 19/10007 vom 13.02.2026
9. Initiativdrucksache 19/10794 vom 11.03.2026
10. Initiativdrucksache 19/10798 vom 11.03.2026
11. Initiativdrucksache 19/11024 vom 17.03.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine, die Kämpfe in Israel und Palästina und Signale für eine Neuausrichtung der USA haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Auf der einen Seite ist die Bundeswehr selbst herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. In gleicher Weise aber gilt es, die heimische Verteidigungsindustrie bestmöglich zu unterstützen, um in eigener Hand und aus eigener Kraft die nötigen Rüstungsgüter erzeugen und reaktionsangemessen auch einen industriellen Rüstungshochlauf ermöglichen zu können.

Natürlich stehen in diesem Bereich vor allem Bundesgesetze im Fokus, insbesondere das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das Landesrecht spielt insoweit nicht die Hauptrolle. Doch soll vor dem Hintergrund der ernststen internationalen Sicherheitslage auch von landesrechtlicher Seite alles getan werden, um die heimische Verteidigungsindustrie zu stärken.

B) Lösung

Der unverzichtbare Anteil, den die Verteidigungsindustrie in der aktuellen internationalen Sicherheitslage für das öffentliche verteidigungspolitische Interesse Deutschlands hat, und die Notwendigkeit eines schnellen und spürbaren wehrtechnischen Hochlaufs rechtfertigen ausnahmsweise spartenindustrielle Sondervorschriften. Mit dem Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern werden dazu mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst. Die (Fort-)Geltung dieser Vorschriften ist zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Ein Notifizierungserfordernis besteht nicht. Nach Art. 1 Buchst. d der Beihilfe-Verfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2015/1589) ist eine Beihilferegelung nur gegeben, wenn den in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen „ohne nähere Durchführungsmaßnahmen“ Einzelbeihilfen gewährt werden können. An dieser Unmittelbarkeit fehlt es hier, weil erst bei den in §§ 6 und 8 vorgesehen Maßnahmen jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden und dabei das Beihilferecht zu beachten ist.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Über Finanzierungszugänge der Verteidigungs- und Rüstungsunternehmen wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs entschieden.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“
5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „ , dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit

Art. 18

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

Art. 19

Defense Lab Erding

(1) ¹Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. ²Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. ³Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 9]** jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. ²Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. ⁴Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.
4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

§ 4

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 7

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei Sicherheitsinteressen

¹Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. ³Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheim-schutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.

3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

§ 8

Änderung des LfA-Gesetzes

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Verteidigung und Rüstung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vgl. Vorblatt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständigkeitsgesetz – ZustG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Übertragung des bisherigen Art. 9 „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ in den neuen VIII. Abschnitt des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Zu § 2 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu den Nrn. 1 und 5 (Art. 57 und 72 BayBO)

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Erleichterungen bei Behelfs- und fliegenden Bauten wird der Anwendungsbereich vereinheitlicht (Unfallhilfe) und zugleich auf Bauten zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern erstreckt.

Der Begriff der Verteidigungsgüter ist dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen und daher insbesondere nicht im engeren Sinn der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2009/43/EG zu verstehen. Denn diese Richtlinie und ihr Anhang – Liste der Verteidigungsgüter – sind statisch. Im Anhang dieser Richtlinie sind Drohnenwaffen z. B. kaum erwähnt, obwohl sie aktuell ein Zentrum der Entwicklungsdynamik in der Waffentechnik bilden. Der Ukraine Konflikt und die mitunter rasante Innovations- und Evolutionsgeschwindigkeit der Verteidigungstechnik lassen sich über diese normstatische Liste damit kaum abbilden. Der Begriff der Verteidigungsgüter muss deshalb in der zu beobachtenden raschen Evolutionsgeschwindigkeit dynamisch-entwicklungsoffen verstanden werden.

Zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei den teils sehr spezifischen Bauvorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden sollen. Dabei soll der Maßstab für die Zulassung nicht allein ein baurechtlicher oder bautechnischer sein. Vielmehr sollen Abweichungen nach Art. 63 BayBO auch zugelassen werden können, um aus Gründen der Geheimhaltung der Baudetails den konkreten Bauplan einer pauschaler gehaltenen Genehmigung unterwerfen zu können, auch soweit er einzelnen abweichungszugänglichen Bauvorschriften nicht entspricht.

Zu Nr. 3 (Art. 65 BayBO)

Durch die neue Soll-Vorschrift wird die in der Praxis schon geübte Priorisierung von Bauverfahren für die Verteidigungsindustrie verstärkt und normativ festgeschrieben. Bewusst nicht gewählt wird dagegen der – theoretisch denkbare – Ansatz, für entsprechende Projekte nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Antragseingang eine neue Genehmigungsfiktion einzuführen. Denn das würde gerade in technisch anspruchsvolleren Konstellationen das Praxisrisiko bergen, dass bei drohender Überschreitung der Fiktionsfrist Nachforderungen von Unterlagen oder ein vorsorglicher Ablehnungsbescheid ergehen, um unerwünschte Fiktionsfolgen zu vermeiden. Dies wäre unnütze Bürokratie und nicht zielführend.

Zu Nr. 4 (Art. 66 BayBO)

Eine Beteiligung des Nachbarn ist mit der Offenlegung von Informationen zu dem betroffenen Bauvorhaben verbunden und soll daher in den Fällen, die gemäß Art. 63 Abs. 4 BayBO-E wegen des bestehenden öffentlichen Interesses an einer Geheimhaltung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde bearbeitet werden, unterbleiben. Der durch die Umsetzung von EU-Recht determinierte Art. 66a BayBO bleibt demgegenüber unberührt. Hier sind die Erfordernisse der Geheimhaltung im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der zugänglich zu machenden Informationen zu wahren.

Zu § 3 (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

In das Bayerische Katastrophenschutzgesetz wird im Interesse einer eindeutigen Aufgabenabgrenzung und -wahrnehmung eine Zuständigkeitsregelung für den Zivilschutz aufgenommen, soweit die Katastrophenschutzbehörden unmittelbar adressiert sind. Dies gilt für die Warnung der Bevölkerung (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen) und die Bewältigung von Einsatzlagen unter Einbindung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Akteure auch im Zivilschutzfall. Inhaltlich unverändert wird die den Zivilschutz betreffende Vorschrift des bisherigen Art. 9 ZustG übertragen (künftig Art. 18 BayKSG).

Über den neuen Art. 19 BayKSG soll für das entstehende Defense Lab Erding als ein wehrtechnisch zentrales deutsches Forschungs- und Erprobungsgelände der nötige rechtliche Freiraum für technische Innovation geschaffen werden. Die Bestimmung der Grenzen des Versuchsgeländes soll durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgen, wobei der Rahmen durch die bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden militärischen Sicherheitsbereiche für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding gesetzt wird. Für das Versuchsgelände oder Teile davon soll das StMI im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für die entsprechenden Versuchszwecke von grundsätzlich allen landesrechtlichen Standards, insbesondere etwa solchen des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, durch Allgemeinverfügung entbinden können. Eine abschließende Aufzählung ist insoweit mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich. Die Bestimmung muss und soll entwicklungsoffen sein. Da

die Entwicklung nicht vorhersehbar ist, ist auch der Öffnungsbedarf nicht abschließend bestimmbar und soll daher für alle Entwicklungen offen sein. Die exemplarische Benennung einiger Rechtsbereiche konturiert jedoch einige für ein etwaiges Abweichungserfordernis denkbare Regelungsmaterien und benennt damit zugleich einen Mindestbestand an Rechtsmaterien, hinsichtlich derer Abweichungen in Frage kommen. Der nötige Ausgleich öffentlicher Interessen ist ggf. über Auflagen und Bedingungen sicherzustellen. Dabei soll aber der forschungstechnische Freiraum möglichst weitgehend gewährt werden, soweit das mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist. Die geltenden Bundesgesetze, insbesondere das Schutzbereichsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), bleiben selbstverständlich unberührt und vorrangig.

Zu den Nrn. 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

Zu den Nrn. 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Vor dem Hintergrund der internationalen Lage ist das öffentliche Interesse an der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und einer leistungsstarken deutschen Rüstungsproduktion massiv gestiegen. Das bedingt insbesondere auch, dass industrielle Produktionsstraßen ausgebaut und Anlagen erweitert werden müssen. Insbesondere bei Verteidigungsunternehmen mit langer Tradition können dabei auch Denkmäler und denkmalgeschützte Gebäude („Industriedenkmäler“) unter kurzfristigen Veränderungsdruck kommen. Die veränderte internationale Sicherheitslage kann daher auch am Denkmalschutzrecht nicht spurlos vorübergehen, sondern hat Auswirkungen auf dieses sowohl was die Prüfung der Denkmaleigenschaft von Objekten als auch was die Frage anbelangt, welche Erhaltung, Nutzung oder Änderung nötig oder zugelassen ist. Insbesondere sollten, soweit die Herstellung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands betroffen ist, auf den entsprechenden Firmengeländen oder konkret in Aussicht genommenen Erweiterungen keine neuen Denkmalprüfungen erfolgen und die Erhaltung von Industriedenkmälern nicht dazu führen, dass die Modernisierung, Umstellung oder Erweiterung von Produktionsstraßen für Verteidigungsgüter aktuellen Stands aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorgaben nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Das bedeutet nicht, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesen Fällen stets zurückzutreten hätten. Aber in der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange müssen sie sich der äußersten Dringlichkeit der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes bewusst sein und ihr vor diesem Hintergrund einen gewissen Vorrang einräumen. Der neue Art. 25 Abs. 2 BayDSchG schreibt in diesem Zusammenhang für denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, die in Konflikt mit Maßnahmen zur Erforschung, Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern stehen, eine Interessenabwägung zwischen den konkurrierenden öffentlichen Interessen vor und gibt der eigenen Rüstungsproduktion als Teil der Verteidigungsfähigkeit dabei maßgebliches Gewicht.

Zu § 5 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLPIG)

Der erst kürzlich über das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 257) geschaffene Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLPIG wird zugunsten der Bundeswehr wie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nochmals ergänzt, um klarzustellen, dass der Flächenbedarf der Bundeswehr wie auch der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie für Erprobung, Test (z. B. beim geplanten Defense Lab Erding) und die nötigen Produktionsflächen von den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes erfasst sind. Damit liegt dieser Flächenbedarf im öffentlichen Interesse gesteigerter Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und muss da-

her bei den maßgeblichen planrechtlichen Abwägungs- und Konkurrenzentscheidungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die baurechtliche Entsprechung zu dieser Vorschrift findet sich in § 1 Abs. 6 Nr. 10 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Zu § 6 (Gesetz über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung – TFoStG)

Die Änderungen ermöglichen, Fördermittel auch im Unternehmensbereich zur Anwendung zu bringen, insbesondere soweit es um die Entwicklung neuer Produkte oder Technologien oder die Umstellung bestehender Produktionen anderer Branchen (z. B. Automobilunternehmen und -zulieferer) auf Produkte im Sicherheits- und Verteidigungsbereich geht.

Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften – BayWiVG)

Zu Nr. 1

Deutschland und seine Verbündeten sind spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine einer besonderen außenpolitischen Bedrohung ausgesetzt. Die politischen Ziele des schnellstmöglichen Aufwuchses der Verteidigungsfähigkeit und des Schutzes der Zivilbevölkerung können nicht erreicht werden, ohne auch die Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen, die das Vergaberecht eröffnet. Auch Bayern als Land muss mithelfen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Deutschland seinen Aufgaben innerhalb der NATO – insbesondere auch nach den Vorgaben nationaler Verteidigungsplanung – gerecht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastruktur (Brücken, Straßenertüchtigung, Energie- und Kraftstoffversorgung, Bunker etc.). Für derartige Beschaffungen kann es erforderlich sein, ihre Existenz oder spezifische Nutzbarkeit besonders vertraulich zu halten. Für ihre rasche Nutzbarkeit ist zugleich erforderlich, die entsprechenden Beschaffungen zügig durchzuführen. Im Bereich der Oberschwellenvergabe kann dies über § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erreicht werden, der es den Mitgliedstaaten offenhält, ihre eigenen Sicherheitsinteressen zu definieren (vgl. „ihres Erachtens“). Das ermöglicht es auch den Ländern, die Regelung zu nutzen und den Begriff der Sicherheitsinteressen auszudeuten, soweit sie im nationalen Kontext entsprechende Aufgaben übernehmen. Davon soll über die neue Regelung des Art. 21 BayWiVG für den Bereich des Landes Gebrauch gemacht werden.

Die von der Bundesregierung in Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15. August 2025 (BR-Drs. 380/25) vorgesehene Ergänzung der erläuternden Aufzählung in § 107 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GWB-E stellt zusätzlich klar, dass die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastrukturen vergaberechtliche Ausnahmen im Oberschwellenbereich erforderlich machen kann. Sie lässt die an § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB anknüpfende, neu vorgesehene landesrechtliche Regelung unberührt. Ebenso wie bislang bleibt für die Frage, ob die Preisgabe von Auskünften wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV widerspricht, die Einschätzung des Auftraggebers maßgeblich. Der Landesgesetzgeber kann hierfür auch weiterhin ausgehend von einer tatbestandlichen Einschätzung, welche Beschaffungen die genannten Voraussetzungen in der Regel erfüllen, das Verfahren regeln, in dem das Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und festzustellen ist. Bei dieser Einzelfallprüfung sind auch die durch § 107 Abs. 2 GWB im Übrigen vorgegebenen Wertungen in den Blick zu nehmen.

Auf Ebene des Freistaates Bayern besteht wie im Bund das Bedürfnis, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann. Von der Regelung des Art. 21 können auch vordergründig zivile Infrastrukturen erfasst sein, die auch im Hinblick auf ihre militärische Nutzbarkeit im

Verteidigungsfall bzw. unter besonderer Vertraulichkeit geplant oder gebaut werden. Dem Ausnahmecharakter solcher Vorhaben wird durch das Erfordernis einer Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium Rechnung getragen.

Zu Nr. 2

Folgeänderung.

Zu § 8 (LfA-Gesetz – LfAG)

Zu Nr. 1

Die Rüstungs- und Verteidigungsindustrie, insbesondere die dort nicht untypischen kleineren Start-Up- oder Zulieferunternehmen, brauchen wie alle Wirtschaftsunternehmen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen dieses Industriezweigs haben diese Unternehmen zum Teil Schwierigkeiten, an Kapital zu gelangen. Zur Lösung dieses Problems können die anteiligen Risikoentlastungen der LfA Förderbank Bayern, welche Hausbanken zur Darlehensvergabe anregen sollen, beitragen. Unternehmen der Verteidigungsindustrie verfügen zwar bereits heute über einen Zugang zu den bankspezifischen Finanzierungsinstrumenten der LfA Förderbank Bayern. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Industriezweiges in Art. 3 LfAG soll jedoch ein klares politisches Signal gesetzt und die besondere Bedeutung dieses Industriezweigs für die sicherheitspolitische Resilienz betont werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung. Die Norm ist vor dem Hintergrund des Art. 55 Nr. 2 und 5 der Verfassung nicht erforderlich.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Klaus Holetschek, Wolfgang Fackler, Martina Gießübel, Dr. Stephan Oetzinger, Dr. Gerhard Hopp, Tanja Schorer-Dremel, Bernhard Seidenath, Kerstin Schreyer CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
(Drs. 19/9195)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird in Art. 63 Abs. 4 Satz 1 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - c) In Nr. 3 wird in Art. 65 Abs. 4 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
 - d) In Nr. 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „...[**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 wird in Art. 24 Abs. 2 nach der Angabe „Verteidigungsgütern“ die Angabe „oder verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt“ eingefügt.
3. In § 5 wird nach der Angabe „Verteidigungsindustrie“ die Angabe „einschließlich der Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen“ eingefügt.
4. In § 7 wird im Einleitungssatz die Angabe „...[**Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)**“ durch die Angabe „23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663)“ ersetzt.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Die Erprobung und Herstellung verteidigungsrelevanter Technologien im Bereich der Luft- und Raumfahrt sowie die vorgelagerten Schritte der Entwicklung nehmen aufgrund der bestehenden Komplexität erhebliche Zeit in Anspruch und sind in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet, dass eine Unterscheidung zwischen zivilen und verteidigungsrelevanten Nutzungsperspektiven für neu gewonnene Erkenntnisse erst in einem späten Stadium praxisgerecht getroffen werden kann. Dementsprechend ist auch durchgängig ein Interesse an strikter Wahrung der Vertraulichkeit gegeben. Es besteht daher Anlass, die Erprobung und Herstellung solcher Technologien der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gleichzustellen und die dafür vorgesehenen rechtlichen Vereinfachungen bereits in einem Entwicklungsstadium zu gewähren, in dem eine eindeutige Zuordnung zum Aufgabenbereich der Verteidigung noch nicht erfolgen kann.

B) Besonderer Teil**Zu Nr. 1**

Die in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Vorhaben der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern vorgesehenen Vereinfachungen werden jeweils auf Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von verteidigungsrelevanten Technologien der Luft- und Raumfahrt erstreckt.

Zu Nr. 2

Der Anwendungsbereich der im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vorgesehenen Änderung zugunsten einer Umsetzung von Vorhaben zur Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern wird auf die Erprobung und Herstellung verteidigungsrelevanter Technologien der Luft- und Raumfahrt erstreckt.

Zu Nr. 3

Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgesehene Regelung, der zufolge unter im überragenden öffentlichen Interesse liegenden räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie umfassen, wird auf Unternehmen, die verteidigungsrelevante Technologien der Luft- und Raumfahrt entwickeln und herstellen, erstreckt.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Tim Pargent, Toni Schuberl, Christian Hierneis und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
hier: Risikoanalyse und Umweltfolgenabschätzung
(Drs. 19/9195)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 3 Nr. 2 werden dem Art. 19 Abs. 2 die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat vor Erlass einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 eine Risikoanalyse einschließlich einer Umweltfolgenabschätzung durchzuführen. ⁸Auf deren Grundlage ist ein zweckgebundener Entschädigungsfonds zur Finanzierung künftiger Sanierungs- und Renaturierungsmaßnahmen einzurichten.“

Begründung:

Angesichts der verschärften geopolitischen Lage in Europa, insbesondere seit Beginn der Russischen Invasion in der Ukraine 2022, sehen sich die Partner der Europäischen Union und der NATO mit neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen konfrontiert. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und notwendig, die Grundlage der Verteidigungswirtschaft auch durch verbesserte landesrechtliche Rahmenbedingungen zu stärken. Über den neuen Art. 19 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) soll dem entstehenden Defense Lab Erding als künftig zentralem wehrtechnischen deutschen Forschungs- und Erprobungsgelände der notwendige rechtliche Freiraum für technische Innovationen eröffnet werden.

Die Einrichtung eines solchen zentralen Testgeländes wird begrüßt. Gleichzeitig ist jedoch eine sorgfältige Risikofolgenabschätzung für Umwelt und Natur erforderlich. Bereits heute müssen mögliche zukünftige Sanierungsbedarfe mitgedacht werden: In Bayern existieren derzeit 47 zum Teil ehemalige Militäranlagen mit kontaminierten Böden und belastetem Grundwasser, deren Sanierung jeweils Millionenbeträge erfordert. Wenn durch ein neues Regelwerk ein Testgelände geschaffen und ermöglicht wird, ist der Staat es der Umwelt, der Natur und den Anwohnerinnen und Anwohnern schuldig, frühzeitig Vorsorge zu treffen.

Ziel ist es, durch Innovationen die sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit Europas zu stärken, zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen und zugleich sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Technologien im Einklang mit der Natur entwickelt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Claudia Köhler, Tim Pargent, Toni Schuberl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern
hier: Vergabebericht
(Drs. 19/9195)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 7 Nr. 1 werden dem Art. 21 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Das zuständige Staatsministerium erstattet dem Landtag alle zwei Jahre Bericht über die Vorhaben, auf die die vorgesehenen Ausnahmen Anwendung gefunden haben. ⁵Der Bericht enthält insbesondere Angaben über die Art der betroffenen Vorhaben sowie die Höhe der hierfür verwendeten öffentlichen Mittel.“

Begründung:

Im Bereich der Verteidigungsplanung kann es aus Gründen der Vertraulichkeit und der sicherheitsrelevanten Sensibilität von Vorhaben erforderlich sein, Ausnahmen von der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung vorzusehen. Eine uneingeschränkte Anwendung der üblichen Vergabeverfahren könnte in diesem Bereich dazu führen, dass sicherheitsrelevante Informationen offengelegt werden. Gleichzeitig ist es geboten, ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle und Transparenz sicherzustellen. Zu diesem Zweck wird eine Berichtspflicht gegenüber dem Landtag eingeführt. Das zuständige Staatsministerium berichtet dem Landtag im Abstand von zwei Jahren über die Höhe der im Rahmen der Ausnahmen vergebenen öffentlichen Mittel sowie über die Art der betroffenen Vorhaben.

Um den berechtigten Geheimhaltungsinteressen Rechnung zu tragen, erstreckt sich die Berichtspflicht jedoch nicht auf konkrete Einzelprojekte oder detaillierte projektbezogene Angaben. Dadurch wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Vertraulichkeit im Verteidigungsbereich und dem parlamentarischen Informationsinteresse hergestellt.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sicherheitsstandards bei Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften klar regeln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften folgende Punkte umzusetzen:

- Es wird ausschließlich Personal des auftragsnehmenden Sicherheitsunternehmens beschäftigt. Der Einsatz von Subunternehmen ist ausgeschlossen.
- Es sollen regelmäßige Kontrollen seitens der Aufsichtsbehörde stattfinden.
- Alle beauftragten Sicherheitsunternehmen weisen die Mitgliedschaft im Bundesverband der Sicherheitswirtschaft oder einem vergleichbaren Arbeitgeberverband nach.
- Es sollen verpflichtende Kurse zu interkultureller Fortbildung und Antidiskriminierung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Sicherheitsdienste installiert werden.
- Bei Unterbringung von Familien und alleinstehenden Frauen soll die Hälfte des Teams des Sicherheitsdienstes aus Frauen bestehen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Sicherheitsdienste müssen lückenlos Kennzeichnungen tragen.
- Sondereinheiten innerhalb externer Sicherheitsdienste müssen aufgelöst und grundsätzlich verboten sein.

Darüber hinaus sollen die Verträge mit allen externen Sicherheitsdiensten gekündigt werden, sobald bekannt wird, dass sie Kontakte zu rechtsextremen und gewaltbereiten Gruppen pflegen.

Begründung:

Laut Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Gewaltanwendungen seitens externer Sicherheitsdienste in Flüchtlingsunterkünften in Bayern (vgl. Drs. 19/8428).

Nach dem Bekanntwerden von Gewaltvorwürfen gegen die Sicherheitsdienste bedarf es einer klaren Regelung bei der Beauftragung von externen Sicherheitsdiensten in Flüchtlingsunterkünften. Die bekanntgewordenen Vorfälle scheinen aber keine Einzelfälle zu sein, sondern kann es hier von zahlreichen Fällen gesprochen werden, die Dunkelziffer dürfte größer sein.

Die Staatsregierung muss hier sofort handeln und die Kontrollen intensivieren. Zudem soll sie die Verträge mit externen Sicherheitsdiensten, die Kontakte zu gewaltbereiten und rechtextremen Gruppierungen pflegen, kündigen.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Menschenrechtslage im Iran ist inakzeptabel – und schließt Abschiebungen vorerst aus

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt die brutale Gewalt des islamistischen Unrechtsregimes im Iran gegen die eigene Bevölkerung auf das Schärfste und nimmt die inakzeptable menschenrechtliche Lage sowie die jüngsten Entwicklungen im Iran mit großer Sorge wahr.

Der Landtag solidarisiert sich mit den mutigen Menschen im Iran, die unter Einsatz ihres Lebens aufstehen, um für Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und grundlegende Menschenrechte einzutreten.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Sicherheitsbehörden eine aktuelle Lagebewertung zur Sicherheitslage von Deutsch-Iranerinnen und Deutsch-Iranern und iranischen Staatsangehörigen – wie Aktivistinnen und Aktivisten, Journalistinnen und Journalisten, Künstlerinnen und Künstlern, regimiekritische Stimmen und Exil-Iranerinnen und Exil-Iraner – in Bayern vorzunehmen und geeignete Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu ergreifen.

Ebenso wird die Staatsregierung aufgefordert, sich im Bundesrat für einen bundesweiten Stopp von Abschiebungen in den Iran einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, den Vollzug von Abschiebungen bis zu einer bundesrechtlichen Klärung auszusetzen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich kurzfristig bei Bundesbehörden des Inneren dafür einzusetzen, dass laufende Besuchs- und Schengen-Visa von iranischen Staatsangehörigen, die sich derzeit touristisch rechtmäßig in Bayern aufhalten, unbürokratisch über eine Einzelfallprüfung verlängert werden können.

Begründung:

Die Abschottung der iranischen Zivilgesellschaft, die systematische Unterbindung jeglicher Kommunikation nach außen und das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Proteste sind Ausdruck eines repressiven und terroristischen Regimes.

Laut Medienberichten schätzen Aktivistinnen und Aktivisten, dass mehrere Tausend Menschen im Zuge der Regimegewalt getötet und inhaftiert wurden. Insbesondere für Oppositionelle und Aktivistinnen und Aktivisten ergibt sich durch die aktuellen Ereignisse eine erhöhte Bedrohungslage.

Gleichzeitig halten sich derzeit viele iranische Staatsangehörige aus touristischen Gründen mit befristeten Visa in Bayern auf. Für einen Teil dieser Personen ist eine Rückkehr in den Iran mit erheblichen Risiken verbunden oder faktisch nicht zumutbar.

Bayern trägt als ein offenes Bundesland und als politischer Ort eine besondere Verantwortung, humanitäre Spielräume konsequent zu nutzen und Schutz dort zu gewähren, wo Gefährdungslagen bestehen.

Zugleich haben die Entwicklungen im Iran Auswirkungen auf die Sicherheitslage von Deutsch-Iranerinnen und Deutsch-Iranern und Exil-Communitys in Bayern, etwa durch Bedrohungen, Einschüchterungsversuche oder transnationale Repression.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Holger Gießhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

Fragwürdige Wahlwerbung des Ministerpräsidenten? Aufklärung über angebliche Vorteile von CSU-Kandidaten bei staatlicher Förderung und Unterstützung

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Staatsregierung und die nachgeordneten Behörden zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet sind und Bevorzugungen aufgrund Parteizugehörigkeit verfassungsrechtlich unzulässig sind.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, aufzuklären,

- ob die Aussage des Ministerpräsidenten in einem aktuellen Instagram-Beitrag, „Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Unterstützung zu bekommen, aus München“ zutreffend ist,
- ob seit März 2018 Kandidaten bzw. Bürgermeister mit CSU-Parteibuch in irgendeiner Weise von der Staatsregierung etwa bei Förderanträgen oder anderweitiger Unterstützung bevorzugt wurden

und hierüber dem Landtag zeitnah schriftlich zu berichten.

Begründung:

In einem Instagram-Beitrag, mit dem Ministerpräsident Dr. Markus Söder Wahlwerbung für die CSU betreibt, teilt er Folgendes mit: „Kandidaten der CSU haben mehr Möglichkeiten, Fördermöglichkeiten und Unterstützung zu bekommen, aus München, aus Berlin“. Der Werbefilm dient der Unterstützung von CSU-Kandidaten bei der anstehenden Kommunalwahl. Sollte diese Aussage des Ministerpräsidenten der Wahrheit entsprechen, wäre es die Kommunikation eines offenen Verfassungsbruchs. Die Staatsregierung ist zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet. Benachteiligungen aufgrund eines Parteibuchs sind unzulässig. Sollten tatsächlich CSU-Kandidaten oder CSU-Bürgermeister etwa bei Förderungen bevorzugt werden, wäre dies offensichtlich verfassungswidrig. Auch der Ministerpräsident hat die Ergebnisse demokratischer Wahlen zu akzeptieren und muss dementsprechend mit den gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern jeglicher Parteizugehörigkeit zusammenarbeiten.

Die Bemerkung erschüttert umso mehr, als dass in Bayern mehrfach nachgewiesen wurde, dass CSU-Kontakte äußerst hilfreich sind. Zuletzt musste im Untersuchungsausschuss „Maske“ Folgendes festgestellt werden: „Die Emix-Masken-Deals, durch die Andrea Tandler über 48 Mio. Euro Provision kassiert hat, wurden durch CSU-Kontakte ermöglicht.“ (Drs. 18/28880, S. 541).

Sollte der Ministerpräsident diese Äußerung nur ins Blaue hinein getätigt haben, handelt es sich nicht nur um Fake News, sondern auch um unzulässige Wahlwerbung. Der Ministerpräsident darf Wählerinnen und Wähler nicht beeinflussen, indem er wahrheitswidrig behauptet, seine CSU-Kandidaten würden mehr Förderungen vom Freistaat erhalten.

Angesichts der kürzlich getätigten Aussage und der nun anstehenden Kommunalwahlen ist es dringend erforderlich, dass der Landtag deutlich macht, dass die Staatsregierung zu parteipolitischer Neutralität verpflichtet ist und dass sofort aufgeklärt wird, ob die getätigte Aussage der gängigen Praxis der Staatsregierung entspricht oder nicht.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Blockade der Teilnahme an Integrationskursen aufheben

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene für die nachhaltige Sicherung der Integrationskurse und der Rücknahme von Haushaltskürzungen, einer Harmonisierung von Integrations- und Berufssprachkursen, einer Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen von Lehrkräften und einer kostendeckenden Finanzierung der Kursträger einzusetzen.

Begründung:

Für die Finanzierung der Integrationskurse im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache ist grundsätzlich der Bund zuständig. Das Bundesministerium des Innern (BMI) ist dabei für die allgemeine Sprachförderung, Integrationskurse bis Niveau B1 zuständig, während die Förderung der Berufssprachkurse in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales liegt. Die Koordination der Kurse erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Aktuelle Informationen der Bundesregierung bestätigen eine faktische Blockade bei der Bearbeitung von Zulassungsanträgen für Integrationskurse, die weitreichende Folgen für Geflüchtete, Kursträger und unsere Wirtschaft hat.

Während die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration Natalie Pawlik deutlich macht, dass innerhalb der Regierung Uneinigkeit über dieses Vorgehen herrscht, bleibt die Führung des BMI eine Erklärung schuldig.

Es ist besonders widersprüchlich, da die Mittel für 2026 im parlamentarischen Verfahren sogar um 110 Mio. Euro auf insgesamt 1,063 Mrd. Euro aufgestockt wurden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass hier entweder bewusst die Integration verhindert werden soll oder versucht wird, Haushaltsmittel nicht abzurufen, um zukünftige Kürzungen für 2027 zu rechtfertigen.

Die Rückmeldungen von Sprachkursträgern sind alarmierend. Die Rückabwicklung durch das BMI führt zum Wegbrechen von Kursen und damit fest kalkulierter Einnahmen für Träger. Gleichzeitig werden es viele Geflüchtete (auch aus der Ukraine) ohne Sprachzertifikat wieder schwerer haben, schnell eine gute und fair bezahlte Arbeit zu finden.

Sprache ist und bleibt der Schlüssel zum Ankommen, zum Arbeiten und zum gesellschaftlichen Miteinander. Die Staatsregierung darf nicht tatenlos zusehen, wie dieses durchschaubare Manöver unserem Zusammenhalt schadet, die Handlungsfähigkeit und Verlässlichkeit unseres Staates beschädigt und Fortschritte zurückdreht.



Antrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Horst Arnold, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Christiane Feichtmeier, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Müller, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Integration hilft Bayerns Wirtschaft – Sprach- und Integrationskurse erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass Geflüchtete sehr schnell dem bayerischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Dafür müssen

- Sprach- und Integrationskurse für Geflüchtete in vollem Umfang weitergeführt werden,
- die Anbieter dieser Kurse alsbald Planungssicherheit erhalten.

Begründung:

Das CSU-geführte Bundesministerium des Innern (BMI) genehmigt keine Anträge auf freiwillige Teilnahmen an Integrationskursen mehr. Das haben die Trägerinnen und Träger der Kurse, darunter die Volkshochschulen als größte Anbieter, vor wenigen Wochen schriftlich vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mitgeteilt bekommen – ohne vorherige Ankündigung. Für rund 130 000 motivierte zugewanderte Menschen bedeutet das faktisch, dass ihnen der Zugang zu Integrationskursen verwehrt wird.

Anträge auf Teilnahmeberechtigungen werden rückwirkend zum 1. Dezember 2025 und bis auf Weiteres abgelehnt. An Integrationskursen teilnehmen dürfen künftig nur noch Personen, die dazu vom Jobcenter, Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Ausländerbehörden oder Sozialämtern verpflichtet werden. Berechtigte, die mit Sprachkompetenz in den Arbeitsmarkt einsteigen und von Sozialleistungen unabhängig werden wollen, werden ausgeschlossen. Sie machen bundesweit bisher ungefähr die Hälfte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Integrationskursen aus. Die Kurse aus eigener Tasche zu bezahlen ist den wenigsten von ihnen möglich.

Konkret von den Kürzungen betroffen sind beispielsweise Geflüchtete aus der Ukraine, Asylsuchende, Menschen mit Duldungsstatus oder Fachkräfte aus der Europäischen Union. Ihre Integrationsanstrengungen werden mit der Entscheidung des Bundes torpediert. Denn: Menschen, die den Arbeitsmarkt in Deutschland bereichern und einen gesellschaftlichen Beitrag leisten wollen, werden beim Erwerb der dafür unerlässlichen deutschen Sprache nicht mehr unterstützt.

Diese Sparmaßnahme des BMI unterbindet Engagement und Teilhabe von Menschen, auf die Deutschland dringend angewiesen ist. Auch für verpflichtete Teilnehmende werden Integrationskurs-Angebote wegbrechen: Wo die Mindestanzahl von Teilnehmenden

den nicht erreicht wird, müssen weitere Kurse ausfallen. In der Folge trocknen mittelfristig die in den vergangenen Jahren aufgebauten Strukturen zur Förderung der Integration aus.

Das ist Integration auf Stand-by. Wer Menschen, die sofort Deutsch lernen und arbeiten wollen, ausbremst, verschiebt die Folgen auf Kommunen, Schulen, Jobcenter und Betriebe. Das ist politisch verantwortungslos und am Ende teurer als jede Kursstunde. Volkshochschulen und Träger warnen, dass der Kursbetrieb dadurch real ins Rutschen gerät. Der Deutsche Volkshochschulverband schätzt, dass rund 55 Prozent der Teilnehmenden bislang über die freiwillige Zulassung in Integrationskurse kommen. Wenn diese Gruppe wegfällt, werden vielerorts die Mindestteilnehmerzahlen nicht erreicht – Kurse starten nicht oder fallen weg. Wer so Kürzungen durchsetzt, beschädigt die Integrationsinfrastruktur, die über Jahre aufgebaut worden ist. Wenn überall Fachkräfte fehlen, ist es absurd, ausgerechnet beim Spracherwerb die Tür zuzuschlagen.

Für München bedeutet das zum Beispiel: Deutschlands größte Volkshochschule, zugleich die größte Anbieterin von Deutsch- und Integrationskursen in der Landeshauptstadt, verliert ohne Vorwarnung und ohne Übergangsfrist etwa 1 200 Teilnehmende. Das sind rund 45 Prozent der Belegungen in ihren Integrationskursen. Annähernd 250 Kurse an der Münchner Volkshochschule (MVHS) stehen durch die Entscheidung des Bundes auf der Kippe.

Die Stadt aber ist als Wirtschaftsstandort dringend angewiesen auf zugewanderte Arbeitskräfte – und auf engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich sprachlich und kulturell hier zuhause fühlen. Für die MVHS bedeuten die abrupten Kürzungen: Sie kann vielen hochqualifizierten und spezialisierten Dozierenden, die auf Honorarbasis im Bereich der Integrationskurse arbeiten, keine berufliche Perspektive bieten. Fixkosten für hauptamtliche Mitarbeitende und die Anmietung von Kursräumen laufen jedoch weiter.

„Planungssicherheit und Weitsicht sehen anders aus: Von heute auf morgen halbiert das BAMF die Mittel für Integration bei der größten Trägerin von Integrationskursen.“, so der Managementdirektor der MVHS.

Für den Freistaat ist es zentral, dass zugewanderte Menschen schnell in ihrem Beruf arbeiten und sich weiter qualifizieren können. Ohne sprachliche Integration geraten sie ins soziale Abseits und können sich viel schwerer als Mitglied unserer Gesellschaft erleben. Nur mit freiem Zugang zu Deutsch- und Integrationskursen ist sichergestellt, dass die Menschen mittel- und langfristig ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten und als Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben der Stadt teilhaben.

Was diese Stornierung durch das BMI konkret für die Anbieter bedeutet, zeigt sich am Beispiel der MVHS:

Der Programmbereich Deutsch und Integration der MVHS zählt jährlich rund 40 000 Anmeldungen und trägt maßgeblich dazu bei, Menschen auf ihr neues Leben in München vorzubereiten und sprachlich für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darüber hinaus qualifiziert die MVHS besondere Zielgruppen, wie zum Beispiel zugewanderte Frauen, in eigenen Projekten für den Arbeitsmarkt oder begleitet junge Geflüchtete bis zum Schulabschluss. All diese wertvolle Arbeit ist auf einen Schlag gefährdet.

Aber nicht nur München ist betroffen. Die Sozialreferentin der Stadt Nürnberg erläutert: „Diese Entscheidung ist ein schwerer Schlag für die Integration vor Ort und führt zu erheblichen Lücken im bestehenden Sprachbildungssystem. Sprache ist der Schlüssel zu Arbeit, Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe. Wer Menschen den Zugang zu Integrationskursen verwehrt, nimmt ihnen faire Chancen belastet das Bildungssystem, schadet der örtlichen Wirtschaft – und verschiebt die Folgen auf die Kommunen. Die Bereitschaft der Menschen, schnellstmöglich Deutsch zu lernen und sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, wird damit erheblich ausgebremst.“

Auch der Leiter der VHS Fürth ist entsetzt und erklärt: „Es ist wirklich erdrutschartig, was sich da jetzt gerade verschiebt, weil das gesamte Kursprogramm, das wir immer mit dem nötigen Vorlauf planen, gerade auf dem Prüfstand steht“. Es sei zu befürchten, dass viele Kurse, die geplant seien, nicht stattfinden können. Denn nur mit den vom BAMF zugeteilten Personen wäre eine Auslastung der Kurse gewährleistet. Eigentlich bietet die VHS Fürth fortlaufend Integrationskurse an, mehr als zehn pro Jahr. Das

müsste nun neu geplant werden – zum Nachteil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, aber auch der bestellten Dozentinnen und Dozenten.

Die Staatsregierung sollte diesen Schaden, der durch den CSU-Bundesminister des Innern entstanden ist, vom Freistaat abwenden und den bayerischen Trägern und Anbietern der Kurse so schnell wie möglich Planungssicherheit verschaffen.



Antrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Holger Griebhammer, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Trennung von Amt und Partei in der Staatskanzlei

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass Amt und Partei strikt getrennt werden.

Der Landtag stellt fest, dass der vom BR recherchierte Vorgang, wonach ein Oberregierungsrat in einer E-Mail mit dem Betreff: „T: 25.02.2026 – Zentraler Wahlkampftermin CSU München.“ innerhalb der Staatskanzlei um Vorbereitung eines CSU-Wahlkampftermins gebeten hat, einen klaren Verfassungsverstoß darstellt.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, interne Ermittlungen zu diesem und möglichen weiteren ähnlichen Vorgängen aus den letzten fünf Jahren einzuleiten und dem Landtag unverzüglich hierüber schriftlich zu berichten.

Begründung:

Der vom BR recherchierte Vorgang aus der Staatskanzlei ist ein Musterbeispiel dafür, wie staatliche Mittel für parteipolitische Zwecke missbraucht werden.

Die oben genannte E-Mail ging an zahlreiche Empfänger innerhalb der Staatskanzlei. In einem Anhang ist von „staatlichen Zwecken“ die Rede. In der Mail heißt es: „Herr Ministerpräsident wird am 02.03.2026 am zentralen Wahlkampftermin der CSU München teilnehmen. Hierfür wurden wir gebeten, folgende Unterlagen vorzubereiten.“ Anschließend werden vier Themen genannt: „Errungenschaften / Leistungen (...) als Wirtschaftsreferent“ der Landeshauptstadt München, „Pandas für den Tierpark Hellabrunn“, „Sehr stark herausragende Themen / Anliegen in der Region“ sowie „Positive Botschaften für die Region“. Die Informationen sollen in einem SharePoint-Dokument gesammelt werden. Dessen Titel: „Bayern ist einfach geil“.

Ein Professor für Öffentliches Recht an der Universität der Bundeswehr München spricht von einem „eindeutigen Fall, wo eine Grenze überschritten“ werde. Auch der Professor für Öffentliches Recht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg sagt: „Ich sehe bei dieser Veranstaltung keine staatlichen Schnittmengen.“ Der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien werde in dem Moment verletzt, in dem ein Ministerpräsident nicht nur die Autorität seines Amtes, sondern auch die Mittel nutze, die seinem Amt zur Verfügung stehen. Allein schon der Auftrag, in der Staatskanzlei Unterlagen für den Termin zusammenzustellen, sei eine „Verkenntung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe“.

Es ist geboten, dass der Landtag diesen Verfassungsverstoß klar benennt und die Staatsregierung auffordert, Amt und Partei strikt zu trennen. Der bekannt gewordene

Vorgang gibt auch Anlass dazu, interne Ermittlungen einzuleiten, um diesen und mögliche weitere Vorgänge aufzuarbeiten und dem Landtag hierüber zu berichten.



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Florian Köhler, Stefan Löw**
und **Fraktion (AfD)**

Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage für Handyortungen und Observationen ausreisepflichtiger Ausländer im AufenthG

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- sich auf Bundesebene, insbesondere im Wege einer Bundesratsinitiative, für die Schaffung eines eigenständigen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einzusetzen, der die Ortung, Observation und weitere verdeckte Maßnahmen gegenüber vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern rechtssicher regelt,
- sich für die Einführung einer ausdrücklichen Befugnisnorm zur
 - Erhebung von Verkehrsdaten,
 - Echtzeit-Ortung von Mobilfunkendgeräten,
 - Funkzellenabfrage,
 - IMEI-Ortung,
 - Einsatz technischer Mittel zur Standortbestimmung außerhalb von Wohnungen, sofern eine vollziehbare Ausreisepflicht besteht und konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Fluchtgefahr vorliegen oder sich der Betroffene bereits dem Vollzug entzogen hat, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Voraussetzungen des § 62 AufenthG dahingehend normiert werden, dass die beharrliche Mitwirkungsverweigerung explizit als Regelfall der Haftanordnung definiert wird,
- sich für die Einführung der Möglichkeit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung (z. B. elektronische Fußfessel) bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern mit erheblicher Fluchtgefahr, in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Haft jedoch noch nicht ausreichend sind, einzusetzen,
- sich auf Bundesebene für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung einzusetzen, um bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthalte, genutzte Herkunftsbezüge oder eine mögliche Staatsangehörigkeit zu gewinnen, soweit dies zur Identitätsklärung, Passersatzpapierbeschaffung und Durchführung der Rückführung erforderlich ist.

Begründung:

Die konsequente Durchsetzung vollziehbarer Ausreisepflichten ist wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Rechtsstaates. Gleichwohl scheitern Abschiebungen in der Praxis in erheblichem Umfang. Nach behördlichen Erkenntnissen misslingen

Maßnahmen besonders häufig deshalb, weil die betroffenen Personen an ihrer gemeldeten Wohnanschrift nicht angetroffen werden. In vielen Fällen entziehen sich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer gezielt dem Zugriff der Behörden, indem sie untertauchen oder kurzfristig ihren Aufenthaltsort wechseln.

Für die zuständigen Behörden bedeutet dies, dass bis unmittelbar vor Durchführung einer Abschiebung oftmals unklar ist, ob der Ausreisepflichtige tatsächlich angetroffen werden kann. Wird die Person nicht aufgegriffen, muss ein neuer Abschiebetermin organisiert werden. Dies erfordert erneut die Abstimmung mit Herkunftsstaaten, Fluggesellschaften, Sicherheitsbehörden sowie die Zusammenstellung von Einsatzkräften. Jeder gescheiterte Vollzugsversuch verursacht somit erhebliche personelle, organisatorische und finanzielle Aufwände.

Die derzeitige Rechtslage enthält jedoch keine eigenständige, speziell aufenthaltsrechtliche Rechtsgrundlage, die den Sicherheitsbehörden die gezielte Nutzung technischer Mittel zur Aufenthaltsfeststellung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ermöglicht. Zwar bestehen punktuelle Befugnisse im allgemeinen Polizei- und Strafprozessrecht, diese sind jedoch nicht auf die spezifische Konstellation der Aufenthaltsbeendigung zugeschnitten und schaffen keine hinreichend klare und bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage.

Die Schaffung eines neuen Paragraphen im Aufenthaltsgesetz soll daher eine ausdrückliche, verfassungskonforme Befugnisnorm zur Ortung und Observation vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer schaffen. Ziel ist es, der Polizei unter engen Voraussetzungen die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Aufenthaltsfeststellung – etwa die Ortung von Mobilfunkendgeräten oder die Durchführung verdeckter Observationen – zu ermöglichen, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Fluchtgefahr bestehen oder sich die Person bereits dem Vollzug entzogen hat.

Ein zusätzliches praktisches Vollzugshindernis besteht in zahlreichen Fällen darin, dass die Identität oder Staatsangehörigkeit vollziehbar ausreisepflichtiger Personen nicht hinreichend geklärt werden kann. Ohne belastbare Erkenntnisse zum mutmaßlichen Herkunftsstaat ist die Beschaffung von Passersatzpapieren regelmäßig erschwert oder gar unmöglich. Dies führt dazu, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen trotz bestehender Ausreisepflicht nicht oder nur mit erheblicher Verzögerung vollzogen werden können.

Die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung kann in solchen Fällen unter engen gesetzlichen Voraussetzungen dazu beitragen, tatsächliche Anhaltspunkte für frühere Aufenthaltsorte, bestehende Herkunftsbezüge oder das wahrscheinliche Herkunftsland der betroffenen Person zu gewinnen. Hierbei geht es nicht um einen automatisierten oder schrankenlosen Datenzugriff, sondern um die Nutzung eines begrenzten und rechtsstaatlich klar einzuhegenden Ermittlungsinstruments in denjenigen Fällen, in denen andere Maßnahmen zur Identitätsklärung erfolglos geblieben sind oder von vornherein keine ausreichenden Erkenntnisse versprechen.

Der Staat darf vollziehbare Ausreisepflichten nicht faktisch ins Leere laufen lassen. Wer kein Aufenthaltsrecht besitzt und zur Ausreise verpflichtet ist, darf sich staatlichen Maßnahmen nicht entziehen können. Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für Ortungs- und Observationsmaßnahmen und die Auswertung von Verkehrsdaten aus der Mobilfunknutzung ist daher ein notwendiger Schritt zur Beseitigung bestehender Vollzugsdefizite und zur Stärkung der Inneren Sicherheit sowie der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates.